

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
07.06.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach nimmt gem. § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung vom Gesamtabchluss 2021 in Anspruch.

Begründung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese gesetzlichen Anforderungen oftmals erhebliche Kosten und unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen verursachen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagekraft des Gesamtabchlusses gering ist. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und gibt den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz nach § 116a GO NRW nun die Möglichkeit, von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses abzusehen.

Bisher hat die Stadt Gummersbach den Gesamtabchluss 2010 erstellt, die übrigen Gesamtabchlüsse sind noch anzufertigen. Unabhängig davon ist nun über die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2021 zu entscheiden.

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1-3 GO NRW erfüllt die Kommune die Befreiungstatbestände, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die notwendigen Voraussetzungen wurden entsprechend geprüft und liegen der Vorlage als ergänzende Anlage bei.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der als Ausgleich in § 116a Abs. 3 GO NRW eingeforderte Beteiligungsbericht nach §117 GO NRW bereits zum entsprechenden Haushalt beigefügt wird. Dieser Beteiligungsbericht ist eine ausführliche Übersicht über alle städtischen Beteiligungen und gibt ein vollständiges und transparentes Bild über die finanzwirtschaftlichen Verflechtungen und auch bestehende Risiken in Zusammenhang mit den Beteiligungen.